

# Betreuung und Unterbringung

Am 1. Jänner 2005 ist das neue Bundesbetreuungsgesetz in Kraft getreten.

Bereits vor den 90er-Jahren erfolgte die Betreuung von Asylwerbern im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung durch den Bund. Mit dem Bundesbetreuungsgesetz 1991 (BGBl. Nr. 405/1991) behielt der Bund die Betreuung hilfsbedürftiger Fremder, die einen Asylantrag eingebracht haben, in Form der Privatwirtschaftsverwaltung. Es wurde die Annahme vertreten, dass auf die Aufnahme in Bundesbetreuung kein vor den ordentlichen Gerichten durchsetzbarer Rechtsanspruch bestehe; dies wurde auch im Gesetz verankert. Die jüngst ergangenen Urteile des Obersten Gerichtshofs (10b272/02k vom 24. Februar 2003 und 9Ob71/03 vom 27. August 2003) sehen im Bundesbetreuungsgesetz ein so genanntes „Selbstbindungsgesetz“ des Bundes. Unter Berücksichtigung der Fiskalgeltung der Grundrechte müssen alle Asylwerber gleich behandelt werden, sofern sie die Kriterien nach dem Bundesbetreuungsgesetz erfüllen. Das heißt, gewährt der Bund einem Asylwerber Betreuung nach diesem Gesetz, so hat er allen anderen – die dieselben Kriterien erfüllen – die genannte Betreuung ebenso zu gewähren.

**Mit dem Bundesbetreuungsgesetz** „neu“ (Art. II BGBl. I Nr. 32/2004), das am 1. Jänner 2005 in Kraft getreten ist, wird geregelt, dass die Betreuung und Unterbringung von Asylwerbern und bestimmten anderen Fremden, deren Asylantrag zurückgewiesen oder als offensichtlich unbegründet abgewiesen wurde, durch den Bund hauptsächlich im Zulassungsverfahren vorgesehen ist. Während der übrigen Dauer des Verfahrens haben die Länder für die Betreuung im Sinne der Art. 15a B-VG Grundversorgungsvereinbarung (BGBl. I Nr. 80/2004) zu sorgen. Aus kompetenzrechtlicher Sicht fällt die Betreuung



Das Zusammenleben in Betreuungseinrichtungen wird geregelt.



Die Versorgung der Asylwerber muss gewährleistet sein.

von Asylwerbern gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG („Armenwesen“) in den Zuständigkeitsbereich der Länder. Der Gesetzgeber stellte aus diesem Grund bewusst nicht mehr auf die „Hilfsbedürftigkeit“ ab, sondern – um die nötige Anwesenheit der Asylwerber für ein zügiges Verfahren möglich zu machen – wird für die Dauer des Zulassungsverfahrens die Versorgung des Asylwerbers durch den Bund gewährleistet.

Weitere Neuerungen stellen auf das Verhalten der Asylwerber in den Betreuungsstellen ab. Bei Menschen, die aus verschiedensten religiösen bzw. ethnischen Kulturkreisen stammen und un-

terschiedliche Vorstellungen und Werthaltungen mitbringen, sind Auseinandersetzungen oft unvermeidbar. Um ein ordnungsgemäßes Zusammenleben dieser Menschen zu ermöglichen, war es notwendig geworden, klare Regeln zu schaffen. Die Konsequenz war die Normierung einer Verordnungsmächtigung für das Erlassen von Hausordnungen und für das Verbot des Betretens von Betreuungseinrichtungen. Um den Vorgaben der Richtlinie (2003/9/EG des Rates vom 27. Jänner 2003) zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten nachzukommen, wurde in Anlehnung an das Ausländerbeschäftigungsgesetz die selbstständige Erwerbstätigkeit von Asylwerbern in den ersten drei Monaten nach Antragseinbringung verboten.

## Betreuungsverordnung.

Fast gleichzeitig mit dem Bundesbetreuungsgesetz ist die Betreuungseinrichtungs-Betreuungsverordnung „neu“ in Kraft getreten. Mit dieser wird der unbefugte Aufenthalt und das unbefugte Betreten der Betreuungseinrichtungen verboten (Verwaltungsübertretung), sofern der Betretende oder

der Betreute kein „berechtigtes Interesse“ daran hat. Unter dem Titel „berechtigtes Interesse“ werden jene Ausnahmen normiert, unter denen Betreten und Aufenthalt nicht unbefugt sind: wenn die Betreuungsstelle die Arbeitsstelle des Betroffenen ist, wenn Organe oder Vertreter bestimmter Organisationen, berufsmäßige Parteienvertreter oder Bevollmächtigte zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Betreuungsstelle betreten müssen, oder wenn Familienangehörige und Personen von der Leitung der Betreuungsstelle die Erlaubnis zum Betreten erhalten haben.

Christina Fichtinger